# Vertraulichkeitsvereinbarung

**ZWISCHEN**

Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

– nachfolgend „Kunde“ genannt –

und

**Manage Media GmbH & Co. KG**
Reeperbahn 83, 20359 Hamburg
vertreten durch die Manage Media Verwaltung GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Jens Merheim
– nachfolgend „Agentur“ genannt –

## Präambel

Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen des Media Healthcheck die Media-Aktivitäten des Kunden zu analysieren. In diesem Zusammenhang wird der Kunde der Agentur vertrauliche Informationen überlassen, insbesondere zu aktuellen Media-Aktivitäten, Kommunikationszielen, Briefings, Mediaplänen und Konditionen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

## § 1 Vertrauliche Informationen

1. Die Agentur verpflichtet sich, sämtliche ihr mündlich, schriftlich, in Form von Datenträgern, Unterlagen oder Zeichnungen, durch die Gestattung von Besichtigungen oder auf andere Weise direkt oder indirekt übermittelten Informationen, Daten, Geschäftsvorgänge, Unterlagen und Kenntnisse über die innerbetrieblichen Verhältnisse des Kunden („vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln, geheim zu halten, keinem Dritten zugänglich zu machen und nur im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Parteien zu nutzen.

Im Zweifel ist eine Information als vertrauliche Information zu behandeln. Besteht Unklarheit über den vertraulichen Charakter einer Information, stimmt sich die Agentur hierüber vorab mit dem Kunden ab.

2. Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Informationen, die
   a. bei Übermittlung bereits öffentlich bekannt waren oder nach Übermittlung ohne Vertragsverletzung öffentlich bekannt werden,
   b. sich bei Übermittlung bereits rechtmäßig im Besitz der Agentur befanden,
   c. der Agentur von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit überlassen werden oder
   d. nachweislich bereits vor dem Empfang bekannt waren; diesen Nachweis hat die Agentur dem Kunden innerhalb einer Woche nach Empfang der vertraulichen Information zu erbringen.

## § 2 Pflichten der Agentur

1. Die Agentur verwendet vertrauliche Informationen ausschließlich im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Parteien.
2. Die Agentur behandelt vertrauliche Informationen vertraulich. Insbesondere wird sie diese
   a. Dritten weder offenbaren noch auf sonstige Weise verbreiten oder veröffentlichen und
   b. nur denjenigen ihrer angestellten oder freien Mitarbeiter zugänglich machen, die sie für den Auftrag zwingend kennen müssen.
3. Die Agentur verpflichtet ihre angestellten und freien Mitarbeiter, denen sie vertrauliche Informationen zugänglich macht, in geeigneter Form zur Geheimhaltung. Sie trifft angemessene Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu sichern.
4. Die Geheimhaltungspflichten gelten während der Dauer der Geschäftsbeziehung und für weitere zwei Jahre nach deren Beendigung.
5. Die Agentur hält alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein, insbesondere die Vorschriften zum Datenschutz.

## § 3 Kopien und Rückgabe

1. Die Agentur darf Kopien oder Vervielfältigungen vertraulicher Informationen nur in dem Umfang anfertigen, wie es für den Auftrag vernünftigerweise erforderlich ist.
2. Der Kunde kann die Herausgabe seiner vertraulichen Informationen jederzeit verlangen, soweit sie nicht für die Durchführung der Geschäftsbeziehung benötigt werden. In diesem Fall übergibt die Agentur dem Kunden die erhaltenen vertraulichen Informationen unverzüglich. Bei elektronisch gespeicherten Informationen genügt deren Löschung, sofern sie so erfolgt, dass eine Wiederherstellung nicht möglich ist. Kopien, die zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten angefertigt wurden, sind für die Dauer dieser Pflichten von der Herausgabe- und Löschungspflicht ausgenommen.

## § 4 Schlussbestimmungen

1. Der Kunde bleibt uneingeschränkter Inhaber der vertraulichen Informationen und uneingeschränkt berechtigt, über sie zu verfügen, insbesondere Schutzrechte anzumelden. Die Agentur ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen für Schutzrechtsanmeldungen oder auf sonstige, über den Auftrag hinausgehende Weise zu verwenden.
2. Rechte aus dieser Vereinbarung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte übertragen werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
4. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Hamburg.

| | |
|---|---|
| Ort, Datum | Ort, Datum |
| Unterschrift Kunde | Unterschrift Agentur |
| Name, Funktion (in Druckbuchstaben) | Jens Merheim, Geschäftsführer<br>Manage Media GmbH & Co. KG |